

# Groß Strehlißer Kreis-Blatt.

Groß Strehliß, den 3. April 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mart. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in der Zeit vom 15. April bis 1. November d. Js. jeden Mittwoch Nachmittag die Diensträume des königlichen Landratsamtes und des Kreis Ausschusses für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen bleiben.

Groß Strehliß, den 31. März 1914.

Der königliche Landrat. von Alten, Geheimer Regierungsrat.

Ich habe beschlossen, vom 1. April d. Js. ab die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin nicht mehr selbst zu treffen, sondern sie dem Landesgewerbeamt zu übertragen. Demgemäß tritt in Abf. 1 der Ziffer III der Vorschriften vom 23. Januar 1907 über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen (S. 14/15) an Stelle der Worte: „Minister für Handel und Gewerbe“ das Wort: „Landesgewerbeamt“. Alle Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung sind mithin von dem erwähnten Zeitpunkt ab ebenso unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten, wie dies bisher schon bei den Gesuchen um Ueberweisung zur Ableistung des Probejahrs der Fall war (Ziff. IX. a. a. D.).

Berlin W. 9, den 24. Februar 1914

A.-Nr. IV. 1695.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der § 2 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gefindeverhältnisse vom 8. August 1887 (veröffentlicht in Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 2645, Liegnitz Seite 2456, Oppeln Seite 232) erhält folgende Fassung:

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gefindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Einwohner-Meldebehörde des Dienstorts (in Städten Polizeibehörde, auf dem Lande Gemeinde- oder Ortsvorsteher) zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. März 1914.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien gez. v. Guenther.

D. P. I. A. 403. Ia. X. 272.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für das Kalenderjahr 1914 den Schluß der Schonzeit für Rebhölzer für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln auf den 15. Mai 1914 festzusetzen, sodas die Schutzzeit Sonnabend, den 16. Mai beginnt.

Oppeln, den 16. März 1914.

Der Bezirksausschuß.

**Bekanntmachung** Der auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien als Chef der Oberstromabverwaltung aufgestellte Entwurf zur Beseitigung von Stauchäden in den Gemarkungen Wechnitz und Straduna liegt im Kreis Ausschussbureau in Cosel während der Amtsstunden an den Werktagen und zwar von 8—1 vorm. und von 3—5 nachm., zu jedermanns Einsicht aus.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes des Regierungsbezirks Oppeln, in welchem diese Bekanntmachung das erste Mal veröffentlicht worden ist, an gerechnet bei dem Kreis Ausschusse des Kreises Cosel anzumelden mit der Verwarnung, das diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, betrefi der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Grundwasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu entwässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Cosel, den 13. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. königlicher Landrat. von Hauenschild.

Nach Vorschrift des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 6 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen unentgeltlich an den nachstehend angegebenen Terminen im hiesigen Kreise stattfinden.

### Impfplan für den I. Bezirk des Kreises Groß Strehlitz für 1914.

№ der Nr.	Impfport	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermine für Erstimpflinge	Nachschauermine für Erstimpflinge	Impftermine für Wiederimpflinge	Nachschauermine für Wiederimpflinge
1	Sucholohna	Gem. Sucholohna Gutsbezirk Sucholohna Kiondas	Montag, 27. April nachm. 1½ Uhr	Dienstag, 5. Mai nachm. 4¼ Uhr	Montag, 27. April nachm. 2 Uhr	Dienstag, 5. Mai nachm. 5 Uhr
2	Dlshowa	Gem. u. Gutsb. Dlshowa	nachm. 3 Uhr	nachm. 4 Uhr	" 3 "	" 4 "
3	Klutschau	Gem. u. Gutsb. Klutschau	nachm. 3¼ Uhr	nachm. 3¼ Uhr	" 3¼ "	" 3½ "
4	Salefche	Gem. u. Gutsb. Salefche Colonie Poppitz	nachm. 4½ Uhr	nachm. 2½ Uhr	" 5 "	" 3 "
5	Kaltwasser	Gem. u. Gutsb. Kaltwasser Col. Bucef	Dienstag, 28. April nachm. 1½ Uhr	vorm. 11¼ Uhr	Dienstag, 28. April nachm. 1½ Uhr	vorm. 11¼ Uhr
6	Alt Ujeft	Gem. u. Gutsb. Alt Ujeft	nachm. 2¼ Uhr	vorm. 11¾ Uhr	" 2½ "	" 11¾ "
7	Ujeft Schützenhans	Gem. u. Gutsb. Niedrowitz Schloß Ujeft Doy et Kalof Stadt	nachm. 3¼ Uhr	nachm. 1¾ Uhr	" 3½ "	nachm. 2 Uhr
8	Ujeft	Stadt	nachm. 4 Uhr	nachm. 1¼ Uhr	" 4½ "	" 1½ "
9	Mokrolohna	Gem. u. Gutsb. Mokrolohna Gem. u. Gutsb. Brestina	Mittwoch, 29. April nachm. 5 Uhr	Mittwoch, 6. Mai nachm. 5 Uhr	Mittwoch, 29. April nachm. 5¼ Uhr	Mittwoch, 6. Mai nachm. 5 "
10	Gr. Strehlitz	Stadt Groß Strehlitz I. Hälfte	Freitag, 1. Mai nachm. 1½ Uhr	Sonnab., 9. Mai nachm. 1½ Uhr	Freitag, 1. Mai nachm. 2½ Uhr a) Schülerinnen der höheren Mädchenschule b) Mädchen der Volksschule nachm. 2¼ Uhr c) Knaben der Volksschule nachm. 3¼ Uhr d) Schüler des Gymnasiums nachm. 4 Uhr	Freitag, 8. Mai nachm. 1½ Uhr höheren Mädchenschule und Schülerinnen der Volksschule nachm. 1¾ Uhr Knaben der Volksschule nachm. 2 Uhr Schüler des Gymnasiums nachm. 2½ Uhr
11	"	II. Hälfte und Schloß Gr. Strehlitz	Sonnab., 2. Mai nachm. 1½ Uhr	Sonnab., 9. Mai nachm. 1½ Uhr		
12	Rosniontau	Gem. u. Gutsb. Rosniontau	Montag, 11. Mai nachm. 1 Uhr	Montag, 18. Mai nachm. 1½ Uhr	Montag, 11. Mai nachm. 1 Uhr	Montag, 18. Mai nachm. 1½ Uhr
13	Schimischow	Gem. und Gutsb. u. Kolonie Schimischow	nachm. 1¼ Uhr	" 1¾ "	" 2¼ "	" 2 "
14	Kalinow	Gem. u. Gutsb. Kalinow	nachm. 3½ Uhr	" 2¾ "	" 3¾ "	" 3 "
15	Poznowitz	Gem. u. Gutsb. Poznowitz	nachm. 4½ Uhr	" 3½ "	" 4½ "	" 3½ "
16	Schedlitz	Gem. u. Gutsb. Schedlitz Gem. u. Gutsb. Sprentschütz	nachm. 5¼ Uhr	" 4 "	" 5½ "	" 4¼ "
17	Miewke	Gem. Miewke	Donnerst. 14. Mai vorm. 10½ Uhr	Freitag, 22. Mai vorm. 11 Uhr	Donnerst. 14. Mai vorm. 10½ Uhr	Freitag, 22. Mai vorm. 11 Uhr
18	Dombrowfa	Gem. u. Gutsb. D. Ellguth Gem. u. Gutsb. N. Ellguth Dombrowfa	Donnerst. 14. Mai vorm. 11¼ Uhr	Freitag, 22. Mai vorm. 11½ Uhr	" 11½ "	" 11¼ "
19	Gogolin	Gem. u. Gut Sakrau Gem. Gogolin Gem. u. Gutsb. Strebimow	Donnerst. 14. Mai 1. Hälfte nachm. 1 Uhr 2. " u. Erstimpf. aus Strebimow 4 Uhr	Freitag, 22. Mai nachm. 1 Uhr im Hausdor- fischen Saale nachm. 1¼ Uhr	nachm. 1¼ Uhr	nachm. 1¼ Uhr
20	Karlubitz	Gem. u. Gutsb. Karlubitz	Donnerst. 14. Mai nachm. 3 Uhr	nachm. 2¼ Uhr	" 3 "	" 2¼ "
21	Zyrowa	Gem. u. Gutsb. Zyrowa Gem. u. Gut Zejdona Gem. u. Gut Delscha	Freitag, 15. Mai vorm. 10¼ Uhr	Freitag, 22. Mai nachm. 5½ Uhr	Freitag, 15. Mai vorm. 11 Uhr	" 5¼ "
22	Krempa	Gem. u. Gutsb. Krempa	" 11½ "	" 4¾ "	" 11½ "	" 4¾ "
23	Oberwitz	Gem. u. Gutsb. Oberwitz	" 1 "	" 4¼ "	nachm. 1 Uhr	" 4¼ "
24	Ottmuth	Gem. u. Gutsb. Ottmuth	nachm. 1¾ Uhr	" 3½ "	" 2 "	" 3¾ "
25	Mallnie	Gem. u. Gutsb. Mallnie Gem. u. Gut Chorulla Gem. Dierwang	" 3 "	" 2¼ "	" 3½ "	" 3 "

№	Ort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermine für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermine für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
26	Reschnitz	Stadt	Montag, 8. Juni nachm. 1 Uhr	Dienstag, 16. Juni nachm. 1 Uhr	Montag, 8. Juni nachm. 1½ Uhr	Dienstag, 16. Juni nachm. 1¼ Uhr
27	Kienzowiesch	Gem. Kienzowiesch Gem. u. Gut J. B. Reschnitz Gem. u. Gut Krassowa	" 2 "	" 1¼ "	" 2¼ "	" 1¼ "
28	Deschowitz	Gem. u. Gutsb. Deschowitz	" 3 "	" 2½ "	" 3½ "	" 2¼ "
29	Rosowadze	Gem. u. Gut Rosowadze	" 4 "	" 3¼ "	" 4½ "	" 3½ "
30	Dollna	Gem. u. Gutsb. Dollna Gem. u. Gutsb. Scharnosin	Dienstag, 9. Juni nachm. 1½ Uhr	vorm. 11½ Uhr in Byssoka nachm. 5 Uhr	Dienstag, 9. Juni nachm. 1¼ Uhr	vorm. 11½ Uhr in Byssoka nachm. 5 Uhr
31	Kadlubiez	Gem. u. Gutsb. Kadlubiez	" 2½ "	" 5¼ "	" 2½ "	" 5¼ "
32	Byssoka	Gem. u. Gutsb. Byssoka	" 3 "	" 4¼ "	" 3¼ "	" 5¼ "
33	St. Annaberg	Gem. St. Annaberg mit Gem. u. Gut Porenba	" 3½ "	" 4¼ "	" 4¼ "	" 4½ "

### Impfplan für den II. Impfbezirk des Kreises Groß Strehlitz.

1	Goradze	Gut u. Gem.	Montag, 27. April 1 Uhr	Montag, 4. Mai 1 Uhr	Montag, 27. April 1¼ Uhr	Montag, 4. Mai 1¼ Uhr
2	Klein Stein	" " "	1¼ "	1¼ "	2¼ "	2 "
3	Groß Stein	" " "	Dienstag, 28. April 1 Uhr	2¼ "	Dienstag, 28. April 2 Uhr	2¼ "
4	Littmütz	" " "	2¼ "	3 "	3¼ "	3¼ "
5	Suchau	" " "	Freitag, 1. Mai 1 Uhr	Freitag, 8. Mai 1 Uhr	Freitag, 1. Mai 1¼ Uhr	Freitag, 8. Mai 1¼ Uhr
6	Tsch. Ellguth	Gut u. Gem. mit Sucho Danieg	1¼ "	1½ "	2¼ "	1¼ "
7	Stubendorf	Gut u. Gem. mit Grabow	2½ "	2 "	3 "	2½ "
8	Blottnitz	Gut u. Gem. mit Groß- Bluschnitz	Dienstag, 12. Mai 1 Uhr	Dienstag, 19. Mai 1 Uhr	Dienstag, 12. Mai 1½ Uhr	Dienstag, 19. Mai 1¼ Uhr
9	Centawa	Gut u. Gem.	2 "	1½ "	2¼ "	1¾ "
10	Wawimontowitz	" " "	2½ "	2 "	2¼ "	2¼ "
11	Schemonowitz	" " "	5 "	2½ "	5½ "	2¼ "
12	Schironowitz	v. P. u. v. N.	Mittwoch, 13. Mai 1 Uhr	Mittwoch, 20. Mai 1 Uhr	Mittwoch, 13. Mai 1½ Uhr	Mittwoch, 20. Mai 1¼ Uhr
13	Jarischau	Großschornitz Balzarowitz Gut u. Gem. mit Nogordschütz	2 "	1¼ "	2½ "	2 "
14	Colonnowska	Gut u. Gem. mit Gutsb. Gr. Stanisch	Freitag, 15. Mai 1 Uhr	Freitag, 22. Mai 1 Uhr	Freitag, 15. Mai 2 Uhr	Freitag, 22. Mai 1½ Uhr
15	Mischline	Gut u. Gemeinde	2¼ "	2 "	3 "	2¼ "
16	St. Stanisch	Gut u. Gem. mit Gräf. Carmerau	3½ "	2¼ "	4¼ "	3 "
17	Gr. Stanisch	Gemeinde	4¼ "	3½ "	5¼ "	3¾ "
18	Adamowitz	Gut und Gem. m. Neudorf	Sonnab., 23. Mai 1 Uhr	Freitag, 29. Mai 4½ Uhr	Sonnab., 23. Mai 2 Uhr	Freitag, 29. Mai 5 Uhr
19	Gonschjorowitz	Gut u. Gem.	Montag, 8. Juni 1 Uhr	Montag, 15. Juni 1 Uhr	Montag, 8. Juni 1½ Uhr	Montag, 15. Juni 1¼ Uhr
20	Himmelwitz	" " "	2 "	1½ "	3 "	2 "
21	Stephanshain	" " "	5 "	4 "	5½ "	4¼ "
22	Petersgrätz	Gem.	Dienstag, 9. Juni 1 Uhr	2½ "	Dienstag, 9. Juni 2 Uhr	3 "
23	Lafisz	" " "	2½ "	3¼ "	3 "	3¼ Uhr
24	Liebenhain	" " "	Freitag, 12. Juni 12½ Uhr	Freitag, 19. Juni 12½ Uhr	Freitag, 12. Juni 12¼ Uhr	Freitag, 19. Juni 12¾ Uhr
25	Sandowitz	" " "	1¼ "	1 "	2 Uhr	1½ "
26	Keltisch	Gut u. Gem. m. Forowian	2¼ "	2 "	3½ "	2¼ "
27	Wierchlesch	Gut u. Gem.	Sonnab., 13. Juni ¾ 1 Uhr	4 "	Sonnab., 13. Juni 1¼ Uhr	4¼ "
28	Zawadzki	Gemeinde	1½ "	3¼ "	3¼ "	3¾ "
29	Rosmierla	Gut u. Gem. mit Waldhäuser	Montag, 22. Juni 11 Uhr	Dienstag, 30. Juni 1 Uhr	Montag, 22. Juni 11¼ Uhr	Dienstag, 30. Juni 1¼ Uhr
30	Kadlub	Gut u. Gem. m. Dschiel	1 "	2 "	1½ "	2¼ "
31	Boritsch	Gut u. Gem. m. Kroschnitz	2½ "	2½ "	3 "	3 "
32	Gradischo	Gut u. Gem.	3 " "	3½ "	4 "	3¾ "
33	Rosmierz	" " "	4½ "	4 "	5 "	4¼ "



Ich bringe ferner die im Amtsblatt Sonderbeilage 1 zu Stüd 14 pro 1900 veröffentlichten Vorschriften betr. die Ausführung des Impfgeschäfts vom 28. Februar 1900 behufs genauer Beachtung in Erinnerung und hebe noch besonders hervor: Die Räume welche zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig nach zu reinigen und zu lüften.

Die Impflinge sind rein gewaschen und mit sauberer Leibwäsche bekleidet vorzuführen, widrigenfalls die Zurückstellung durch den Impfarzt erfolgt. Die Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter haben im Impfslokal während der Ausführung des Impfgeschäfts anwesend zu sein. Für den Impfarzt ist in dem Zimmer eine Waschgelegenheit bereit zu halten. Den Gemeindevorstehern mache ich zur Pflicht, für die Beheizung der Impfslokale, wenn erforderlich, sowie für pünktliche Vorladung und Vorführung der Impflinge Sorge zu tragen und ungesäumt den Ortsinsassen durch wiederholte Bekanntmachung von der Impfpflicht, dem Termin, dem Lokale, den Verhaltensregeln Kenntnis zu geben, auch sich mit den Hauptlehrern in Verbindung zu setzen, damit die den Lehrern bestimmungsgemäß obliegende Zuführung der Kinder zur Wiederimpfung und zu den darauf folgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolge. Die Ortsbehörden haben, während des Impfgeschäfts die erforderlichen Schreibhilfen zu stellen.

In Fällen, wo ansteckende Krankheiten an einem Orte in mehreren Familien herrschen, ist dem Impfarzt vor dem Impftermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß derselbe rechtzeitig aufgehoben und verlegt werden kann.

Die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge gehen den Ortsbehörden mit diesem Kreisblatt zu und weise ich die Gemeinde- und Ortsvorsteher an, die Vorschriften sofort an die Angehörigen der Impflinge zu verteilen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich unter Bezug auf § 4 Abschnitt IV der vorstehend erwähnten Vorschriften vom 28. Februar 1900 an, dafür Sorge zu tragen, daß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde im Impftermin zur Stelle ist, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Groß Strehlig den 26. März 1914.

In Ketsch ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

#### Biehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 515) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinde Ketsch ohne den Gutsbezirk, den Bahnhof und die Ausbauten bildet einen Sperrbezirk. Auf den Sperrbezirk finden die Vorschriften der §§ 163, 164 der viehseuchepolizeilichen Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 26) Anwendung. Sämtliches Klauenvieh unterliegt der Absonderung im Stalle, die Entfernung von Klauenvieh aus dem Stall zum Zwecke sofortiger Abschächtung ist nur mit meiner Genehmigung und unter den von mir für jeden einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen zulässig.

Sämtliche Hunde sind festzulegen; der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anführung gleich zu erachten.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Pferden und von Jagdhunden bei der Jagd ist nur mit meiner Genehmigung zulässig.

Schlächtern, Viehfalkriern sowie Händler und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehäute verboten; Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit meiner Genehmigung unter den von mir zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

Die Einföhrung von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederfäuergerspannen gleichzustellen. Ausnahmen von dem Einföhrverbot von Klauenvieh zum Zwecke sofortiger Abschächtung in den Sperrbezirk sind nur mit meiner Genehmigung unter der Bedingung gestattet, daß die Einföhr zu Wagen erfolgt.

Die Verz und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnhöfen im Sperrbezirk ist verboten. 2. Die Gemeinde- und Gutsbezirke Borowian, Ketsch (Gut) die Ausbauten der Ortschaft Ketsch nebst Bahnhof, Sandowiz und Jawadzt bilden einen Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh abgehen von nachstehenden Ausnahmefällen nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederfäuergerspannen durch das Beobachtungsgebiet, sowie das Auftreiben von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Märkte verboten. Auf Antrag wird die Ausföhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete zum Zwecke der Schlächtung unter den in § 166 Abs. der viehseuchepolizeilichen Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Bedingungen von mir gestattet werden. Weitergehende Anträge bedürfen der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten.

3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zwischenhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft

Groß Strehlig, den 1. April 1914.

Zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 % igen (normal 4) Deutschen Reichsanleihe von 1878 und der 3 1/2 % igen Deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1914 bis 31. März 1924 nebst den Erneuerungscheinen werden vom 2. März d. J. ab neue Zinscheinebogen ausgegeben.

Die Ausgabe geschieht auch durch Vermittelung der Kreisasse in Groß Strehlyk.

Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Groß Strehlyk, den 28. März 1914.

Da neuerdings ein starkes Aufleben der Schuldliteratur zu bemerken ist, weise ich die an der Bekämpfung dieser Literatur beteiligten Kreise — insbesondere die Lehrerschaft — darauf hin, daß die Beobachtung der Schuldliteratur von der königlichen Regierung dem Herrn Verbandsbibliothekar K a i s i g in Gleiwitz übertragen worden ist. Es ist daher erwünscht, daß Feststellungen und Anregungen auf diesem Gebiet dem Verbandsbibliothekar mitgeteilt werden.

Groß Strehlyk, den 26. März 1914.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, um baldige Einfindung der Heberollen zur Einziehung der Gebäude- und Mobiliarversicherungsbeiträge für das Jahr 1914.

Groß Strehlyk, den 26. März 1914.

Im Amtsblatt der königlichen Regierung Sonderbeilage zu Stück 12 sind die Beiträge zur Alterszulageasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1914 ausgeschrieben.

Die Herren Verbandsvorsteher der Schulverbände des Kreises ersuche ich, die Schulkasse zur Abführung der Beiträge an die hiesige königliche Kreisasse zu veranlassen.

Groß Strehlyk, den 26. März 1914.

Ich weise hiermit auf den im Amtsblatt der königlichen Regierung Stück 11 Seite 93 pro 1914 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Februar 1914 betreffend Forderungen zur Vermeidung unzulässiger Drucksteigerungen in Niederdruck-Warmwasserheizanlagen hin.

Groß Strehlyk, den 28. März 1914.

Zunmer wieder kommen Unfälle auf Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe, namentlich dort, wo die Uebergänge durch Schranken nicht geschützt sind, vor. Zunehmend entstehen diese Unfälle dadurch, daß entweder die Wagenführer versuchen, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über das Gleis zu kommen, oder daß sie es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und nicht merken, daß der Zug sich nähert. Ich nehme deshalb wiederholt Veranlassung, die Ortsbehörden a. zumeinen, die Ortsangehörigen in geeigneter Weise auf die Gefahren, die ihnen beim Ueberschreiten der Eisenbahnübergänge begegnen können, aufmerksam zu machen.

Groß Strehlyk, den 1. April 1914.

**Der königliche Landrat**  
von Alten  
**Scheimer Regierungsrat.**

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlyk nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handcheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell ediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorrichts-wäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4¼ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlyk, den 25. September 1912.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Unter Hinweis auf die Kundverfügung vom 2. Januar d. Js. Z.-Nr. K 3 wird nachstehend das von den einzelnen Gemeinden des Kreises aufzubringende Jahresoll der Kreissteuern für 1914 mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß für das Rechnungsjahr 1914 die Kreissteuer durch einen Zuschlag von 48 Prozent zu dem gemeindesteuerpflichtigen Gesamtsteueroll zur Erhebung gelangt.

Die Güterbesitzer erhalten besondere schriftliche Mitteilung.

Die bekannt gegebenen Beträge sind in 4 Vierteljahresraten und zwar jede Rate bis zum 20. des mittleren Vierteljahresmonats an die hiesige Kreisfiskusmalkasse abzuführen.

Die Vorauszahlung für das ganze Jahr ist zulässig.

Groß Strehlitz, den 1. April 1914.

## Der Kreisauschuß.

## Nachweisung

der von den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1914 aufzubringenden Kreissteuern.

Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuern		Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuern	
		Mr.	Pf.			Mr.	Pf.
I. Städte.							
1	Groß Strehlitz	24700	32	43	Leishnitz Freivogtei	211	68
2	Leishnitz	2980	32	44	Liebenhain	131	52
3	Hjest	4825	44	45	Kallnie	414	24
II. Landgemeinden.							
1	Adamowitz	1691	04	46	Wischlone	235	68
2	Alt Hjest	867	84	47	Mokrolohna	647	52
3	Annaberg	755	52	48	Neudorf	77	28
4	Balzarowitz	85	44	49	Nieder-Elguth	84	—
5	Blottwitz	285	12	50	Niesdrowitz	381	12
6	Boritzsch	268	32	51	Niewfe	344	64
7	Borowian	3004	80	52	Nogowischütz	79	20
8	Bresina	14	40	53	Ober-Elguth	129	60
9	Carmerau	139	68	54	Oberwitz	571	20
10	Centawa	260	64	55	Oderwanz	244	80
11	Chorulla	80	64	56	Olescha	151	20
12	Colonowska	4198	08	57	Olschowa	206	40
13	Dechowitz	2287	68	58	Dichsel	303	36
14	Dollna	492	48	59	Ottmütz	114	72
15	Dombrowka	90	72	60	Ottmuth	933	60
16	Gogolin	8344	32	61	Petersgrätz	598	08
17	Gonschtorowitz	494	40	62	Poremba	188	16
18	Grabzje	376	80	63	Poznowitz	194	40
19	Grabow	53	28	64	Rosmierka	410	88
20	Gradisfo	357	12	65	Rosmierz	482	40
21	Groß Kuschnitz	164	64	66	Rosniontau	291	84
22	Groß Staniß	451	20	67	Roswadze	8201	28
23	Groß Stein	566	40	68	Sacrau	237	12
24	Heine	50	88	69	Salehje	1101	60
25	Himmelwitz	965	76	70	Sandowitz	1228	80
26	Jarischau	348	48	71	Scharnofin	141	12
27	Jeschona	308	16	72	Schedlitz	233	28
28	Kadlub	334	56	73	Schenkwowitz	372	96
29	Kadlubitz	410	40	74	Schirpischow	1292	64
30	Kalinow	61	44	75	Schironowitz v. P.	79	20
31	Kalinowitz	85	44	76	Schironowitz v. R.	279	36
32	Kaltwasser	508	80	77	Sprenschütz	77	76
33	Karlubitz	331	68	78	Stubendorf	464	64
34	Keltich	642	72	79	Suchau	279	36
35	Klein Staniß	495	84	80	Sucho-Daniew	173	76
36	Klein Stein	268	80	81	Sucholohna	1445	28
37	Klutzschau	304	32	82	Tschammer Elguth	1425	52
38	Kraßowa	193	92	83	Waldhäuser	98	88
39	Krempa	504	—	84	Warmuntowitz	264	—
40	Kroichwitz	391	68	85	Wierchlesche	134	40
41	Küstenowiesch	864	—	86	Wyßlofa	335	04
42	Lafiel	354	24	87	Zawadzki	8227	20
				88	Zyrowa	273	60



Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß eine Bekanntmachung betreffend die Erhebung und Ablieferung des Wehrbeitrages durch die Ortsbestellen in einer Sonderbeilage des Amtsblattes veröffentlicht werden wird. Die Ortsvorstände haben dafür zu sorgen, daß sich die Ortsbestellen mit dem Wehrbeitrage sind in der Papierhandlung des Herrn Hübner käuflich zu beziehen.

Groß Strehlitz, den 2. April 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die Krankenkassen des Kreises ersuche ich, die für das kaiserlich Statistische Amt bestimmten Nachweisungen über den Mitgliederbestand für den Monat März alsbald im Briefumschlag — ohne Anschreiben — einzusenden.

Groß Strehlitz, den 1. April 1914.

Königliches Versicherungsamt.

Der Vorsitzende. J. B. Dr. von Brittwitz und Gaffron.

Bekanntmachung. Die gegen den Maurer Sidor Nawrath und gegen die Hüttenarbeiterfrau Monika Ludwig f. Jt. erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen, da die Genannten ihren Lebenswandel gebessert haben.

Zawadzki, den 28. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

### Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Sojabohnen	Linsen	Raystoffeln	Senf	Stroh	Unter	Eier	
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	
Groß Strehlitz am 24. März 1914.	Höchster Niedrigster	16 80 16 00	14 80 14 00	14 00 11 50	13 40 13 00	24 80 22 00	26 00 22 50	46 — 40 00	4 20 3 80	7 40 6 00	24 — 22 00	3 00 2 80	3 20 3 00	

### Anzeigen



## Das Tagesgespräch der Landwirte

bilden die in den letzten Jahren in allen Teilen Deutschlands  
vorgenommenen erfolgreichen Versuche zur

## Vernichtung des Hederichs

durch feingemahlene Kainit.

Der feingemahlene Kainit (Sondermarke) wird in Mengen von 3 bis 5 Zentner für den Morgen frühmorgens auf das taunasse Getreide gestreut. — Es empfiehlt sich der Frachterparnis halber den feingemahlten Kainit in Sammelladung mit gewöhnlichem Kainit oder Kalidünger zu beziehen.

Nähere Auskunft über zweckmäßige Anwendung kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Anstaltsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.  
Breslau, Gartenstraße 104

empfehl  
Osterpostkarten  
G. Hübner.

Für Schulen die mein Sohn Theodor macht komme ich nicht auf.  
Paul Mika, Gastwirt.



## Krieger- Verein

Groß Strehlyk.

Die nächste Versammlung wird als

### Hauptversammlung

am Freitag, den 17. April er.

abgehalten werden, zwecks Ergänzung des Vorstandes.

Umständlich Kommaers zur Erinnerung an die fröhliche Wiederkehr des Tages des Sturmes auf die Lüdwil Schanzen.

Der Vorstand.

Manneft vortheilhaft kaufen Sie bei mir  
Landwirthschaftliche Maschinen,  
Getreide, Gras-Mäher, Drill, Siede- und Dreschmaschinen,  
Göpel, Dämpfer und a. d. Geräte.

Unterhalte stets ein Lager in kleinen Motoren für landwirthschaftlichen Betrieb sowie Milchrentrefrigeren äußerst billig vor better Qualität und Haltbarkeit.

Sehr günstiges Angebot in Fahrrädern.

Gebrauchte Fahrräder von 15.00 RM. an.

Neue Fahrräder mit 1 Jahr Leihzeit von 25.00 RM. an.  
Wässhmaschinen mit 5 Jahre Leihzeit von 65.00 RM. an.  
Sprechapparate mit 4 Jahren Leihzeit von 25.00 RM. an.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.  
Fahrrad- und Maschinenhandlung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Himmelwitz belegene, im Grundbuche von Himmelwitz Blatt 688 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Peter Donoth zu Himmelwitz und dessen Ehefrau Franziska geb. Gospodarel als Eigentümer je zur Hälfte eingetragene Grundstück und zwar nur bez. der dem Peter Donoth gehörigen Miteigentums Hälfte am 23. April 1914, Vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 17 versteigert werden.

Das Grundstück Himmelwitz Blatt Nr. 688, a Häuslerstelle na stawek Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 295/27 ist 05 a, 61 qm. groß, b Acker na stawek Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 302/70 ist 51 a 06 qm. groß, Grundsteuermutterrolle Artikel 552, Gebäudefsteuerrolle Nr. 207. Jährlicher Grundsteuerreintrag 1,20 Taler, jährlicher Gebäudesteuerreinigungswert 40 Ml.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlyk, den 19. 2. 14.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Petersgrätz belegene, im Grundbuche von Petersgrätz Blatt Nr. 247 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Arbeiter Friedrich und Josef Kratochwil in Petersgrätz je zur Hälfte eingetragene Grundstück und zwar nur die dem Arbeiter Friedrich Kratochwil gehörige Miteigentums Hälfte am 21. April 1914, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt Nr. 247 Petersgrätz, Häuslerstelle Nr. 53 III, Kartenblatt 2 Parzelle 380/93 ist 06 a 90 qm groß, hat einen jährlichen Grundsteuerreinigungswert von 45 Ml. und ist in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 225 und in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 136 eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlyk, den 5. 2. 14.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Samuel Angrek vormals J. Burgheim in Groß Strehlyk, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 18. April 1914 Vormittags 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgericht in Groß Strehlyk Zimmer 17 anberaumt.

Amtsgericht, Groß Strehlyk, den 27. März 1914.



## Mauerziegeln

schon gebrannt sind stets billig in der Ziegelei Sandowitz ab Ziegelei sowohl frei Wag. jeder Station abzugeben.

## Sägespäne

geben ab  
**Gebr. Prankel,**  
Sägewerk.